

gister beim Amt für Justiz beantragt werden kann. Die Löschung wird vom Amt mittels Löschungsbestätigung belegt.<sup>191</sup> Diese Bestätigung hat der ehemalige Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde erneut vorzulegen.<sup>192</sup>

Die Auflösung der segmentierten Stiftung kann jedoch auch durch die Eröffnung des Konkurses erfolgen, wobei dem Stiftungsrat die Antragspflicht zukommt. Ebenfalls kommt es zur Auflösung der segmentierten Stiftung, wenn das Gericht den Konkursantrag mangels Masse ablehnt.<sup>193</sup> Zu beachten ist hierbei, dass die Eröffnung des Konkurses nach der Konkursordnung auch über einzelne Segmente eröffnet werden kann.<sup>194</sup>

Da die Konkursmasse sich aufgrund der Haftungsseparierung in diesem Fall auf das entsprechende Segment beschränkt, bedingt ein Konkurs eines Segmentes nicht gleichzeitig die Auflösung der segmentierten Stiftung. Im umgekehrten Fall, das heisst der Konkursöffnung über das Kernvermögen der segmentierten Stiftung, ist das Weiterbestehen der Segmente mangels Rechtspersönlichkeit nicht möglich.<sup>195</sup> Hier sieht das Gesetz vor, dass für das Verhältnis zwischen den Segmentvermögen und der segmentierten Stiftung abermals die Bestimmungen zur Treuhänderschaft herangezogen werden.

In Anwendung des Art 915 PGR ist das Segment sodann als vom Kern separiertes Sondervermögen zu betrachten, auf das die Gläubiger des Kerns keinen Zugriff haben.<sup>196</sup> Der Gesetzgeber bekennt sich hier abermals zum strikten Separierungsregime und sieht ebenfalls vor, dass der Richter über die Aussonderung an eine andere segmentierte Stiftung oder allfällige Berechtigte zu entscheiden hat.<sup>197</sup>

## 5.19. Auflösung und Beendigung der Dachstiftung

Die stiftungsrechtlichen Vorschriften des ZBG sehen vor, dass zur Aufhebung einer Stiftung grundsätzlich nur die Bundes- oder Kantonsbehörden berechtigt sind. Voraussetzung für die Aufhebung sind entweder die Unerreichbarkeit des Zweckes, jedenfalls aber nur dann, wenn der Zweck auch nach

---

<sup>191</sup> *Jakob/Studen*, Grundsatzfragen zur Auflösung liechtensteinischer Stiftungen, in *Schurr* (Hrsg), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 139 f.

<sup>192</sup> PGR Art 40 § 3.

<sup>193</sup> *Schauer* in *Schauer* Stiftungsrecht § 39 Rz 4, 5.

<sup>194</sup> PGR Art 243 f.

<sup>195</sup> *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung der segmentierten Verbandsperson 34.

<sup>196</sup> BuA Nr. 69/2014, 22.

<sup>197</sup> *Helbock/Hammermann*, Segmentierte Verbandsperson 18.